

# Skin-Diver Ubstadt e.V. Satzung



## § 1 Name, Sitz sowie Zweck

1.1. Der Verein führt den Namen Tauchsportclub Ubstadt – Weiher „Skin –Diver“ e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ubstadt-Weiher . Er wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Bruchsal eingetragen. Falls der Tauchsportclub sich einem anderen Verein anschließt, hat dies durch einen besonderen Vertrag zu geschehen, der insbesondere die Frage der Haftung und des Vermögens regelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sporttauchens als körperliche Ertüchtigung und der Vermittlung von praktischen sowie theoretischen Kenntnissen, die dieser Sportart eigentümlich sind.

- a) des Flossenschwimmens
- b) des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgerät
- c) der Unterwasserfotografie
- d) der Durchführung gemeinsamer Studienreisen in Verbindung mit den Punkten a – c an geeigneten Binnengewässern und Küstengebiete
- e) der Unterhaltung vereinseigener Geräte

1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Eintritts- und Mitgliederbeiträge gelten nicht als Kapitalanteile

1.6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder Vergütungen die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden

1.7 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen ausschließlich im Einklang mit den bestehende steuerlichen Vorschriften gewährt werden.

§ 1.6 dieser Satzung ist zu beachten.

## § 2 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern

# SkinDiver Ubstadt e.V.

## Satzung



- b) jugendlichen Mitgliedern zwischen 14 und 18 Jahren
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Kindern bis zu 14 Jahren
- f) Zweitmitglieder

2.1 Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Zweck der Gemeinschaft zu fördern.

2.2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag nach der Genehmigung durch den Vorstand und Entrichtung einer Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags. Bei Ablehnung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Beitrag zur Unfall- und Haftpflichtversicherung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der Beitrag zur VDST Versicherung (Taucherhotline) wird für Aktive Mitglieder gesondert erhoben.

2.3. Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und verpflichten sich zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

2.4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch beitragsfrei. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

2.5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat.

2.6. Bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung zum Beitritt als Mitglied durch den gesetzlichen Vertreter schriftlich erforderlich.

2.7 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht taucherisch betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Für sie ist keine Tauchversicherung abgeschlossen.

2.8 Zweitmitglieder sind Mitglieder, die bei einem anderen Tauchverein aktives Mitglied und somit dort versichert sind. Die Versicherungsbestätigung ist bei Eintritt und danach jährlich im Januar dem Vorstand unaufgefordert nachzuweisen. Endet die dortige Mitgliedschaft, ist dies dem Vorstand umgehend anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, ist das Gastmitglied nicht versichert. Der Verein übernimmt in diesem Falle keinerlei Haftung. Gastmitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten passiven Mitgliedern gleichgestellt.

# SkinDiver Ubstadt e.V.

## Satzung



### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Funktionen und satzungsmäßige Rechte erlöschen hierbei sofort. Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst zum Ende des Kalenderjahrs. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.

3.2 Sofern ein Mitglied gegen die Satzung, Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstößt, die Beitragszahlung einstellt, sich unehrenhaft verhält oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist hierzu zu hören, ihm steht die Anrufung der Mitgliedschaft zu. Diese beschließt in diesem Falle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Verbleib oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von einer evtl. Haftung gegenüber dem Verein. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind und sich im Besitz eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben. Von dem Betreffenden eingebrachte oder zur Verfügung gestellte Gegenstände sind diesem auszuhändigen. Gespendete Gegenstände und Gelder, die von einer in Satz 2.2 genannten Person eingebracht werden, bleiben im Besitz des Vereins.

### § 4 Einkünfte, Ausgaben und Vermögen

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder und evtl. Zuschüssen. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Ausgaben bestehen aus Aufwendungen zur Durchführung des Satzungszwecks und Verwaltungsausgaben. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

5.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Seine Tätigkeit beginnt mit der Wahl. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat auch über diesen Zeitpunkt hinaus Geschäfte weiterzuführen, wenn ein neuer Vorstand noch nicht gewählt ist.

5.2 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsen, können von der Gemeinschaft erstattet werden.

# SkinDiver Ubstadt e.V.

## Satzung



5.3 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gemeinschaft. Er entscheidet in allen, die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit die Entscheidungen nicht durch die Satzung an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 5 seiner Mitglieder, darunter mindestens der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen gibt sich der Vorstand die Geschäftsordnung selbst.

### § 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

6.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier

6.2 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) Gerätewart
- c) Jugendleiter
- d) Trainingsleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und 1. Schriftführer. Jeweils zwei können den Verein gemeinsam vertreten.

### § 7 Mitgliederversammlung

7.1 Eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung soll einmal im Jahr stattfinden, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen.

7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Organ des Vereins über:

- a) die Vorlage des Jahresberichtes und der Abrechnung
- b) den Bericht des Kassierers
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen
- f) die Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr

# SkinDiver Ubstadt e.V.

## Satzung

---



- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) sonstige Anträge, die seitens des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitglieder gestellt worden sind

7.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Weitere Anträge kommen zur Verhandlung, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit bejaht.

7.4 Soweit das Gesetz oder die Satzung nicht entgegen stehen, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist die drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.6 Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer gegenzuzeichnen sind.

7.7 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

7.8 Aus besonderen Anlässen können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden.

### **§ 8 Ausschüsse**

8.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden

8.2 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. §7 Ziff 6 der Satzung gilt entsprechend.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederhauptversammlung dieser zustimmen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterzeichnet haben, der einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht sein muß. Im Falle der Auflösung des Vereins, ist das Vereinsvermögen einer dann noch von der Hauptversammlung näher zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zuzuführen.



## § 10 Haftungsbeschuß

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Training-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

## § 11 Sportunfälle

11.1 Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.

11.2 Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen

## § 12 Die Mitgliedschaft im Verband

Der Verein ist Mitglied im Verband deutscher Sporttaucher (VDST)

## § 13 Satzungsbeschuß

Diese Satzung wurde am 05.04.1984 beschlossen, durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 1996 geändert ( § 2 Mitgliedschaft und § 8 Auflösung des Vereins ), bestätigt durch Satzungsänderungsbeschuß AS. 143-151 Amtsgericht Bruchsal 28. Juli 1998 und durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom 16.07.2005 geändert (§1.2, §1.7 neu, §2, §2,1, §2.2, §2.7, §2.8 neu, §3.1, §4, §5, §6, §6.1, §6.2, §7.4, §7.7, §8 neu, §9 neu , §10 neu, §11 neu, §12 neu, §13 neu

### Der Vorstand:

Uwe Braun, 1. Vorsitzender  
Tino Schmidt, 2. Vorsitzender  
Gabi Fuchs, Schriftführerin  
Alfred Fuchs, Kassier  
**Bruchsal im Oktober 2005**

**SkinDiver Ubstadt e.V.**



SkinDiver  
Ubstadt e.V.

---



**AMTSGERICHT BRUCHSAL**  
**-Registergericht-**

Schlossraum 23, 76646 Bruchsal

Amtsgericht Bruchsal · Postfach 30 27 · 76643 Bruchsal

Bruchsal, 8.01.2006  
Durchwahl (0 72 51) 74- 2488 und 2489

Aktenzeichen: VR 579  
(Bitte bei Antwort angeben)

Telefonische Sprechzeiten:  
montags – freitags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

**Verein: Tauchsportclub Ubstadt-Weiher skin diver mit Sitz Ubstadt-Weiher**

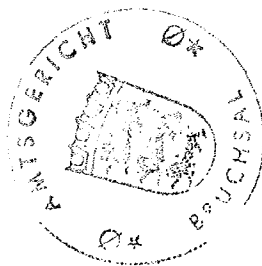
In das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal wurde am 18. Januar 2006  
eingetragen, dass die vorgeheftete

**Satzungsneufassung**

beschlossen wurde.

*Dengel*

Dengel, Justizangestellte



Korrespondenz-  
Adresse

Schönbornstr. 18  
76646 Bruchsal

Dienstgebäude  
Lieferadresse:

Schönbornstr. 18  
76646 Bruchsal

☎ Vermittlung

(0 72 51) 74-0

Telefax

(0 72 51) 74-24 68

Bankverbindung

Landesoberkasse Baden-Württemberg  
Baden-Württembergische Bank Karlsruhe,  
BLZ 660 200 20, Konto-Nr. 4006 060 000  
Bei Überweisungen bitte obiges Aktenzeichen und  
Kassenzeichen-Nr. 9671300000012 angeben.